

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.22 vom 5. Dezember 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2018.22](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.22)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.22 du 5 décembre 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.22 del 5 dicembre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Gemäss § 10 GOG i.V.m. § 19 Abs. 1 des Organisationsreglements des Appellationsgerichts (SG 154.150) teilen die Vorsitzenden der Abteilungen die einzelnen, beim Gericht eingehenden Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Abteilungskonferenzen den einzelnen, der Abteilung angehörigen Präsidentinnen und Präsidenten zu. Die Zuteilung der Geschäfte erfolgt nach Massgabe der Auslastung und Verfügbarkeit der Präsidiumsmitglieder der Abteilung Strafrecht. Ferner ist zu beachten, dass gemäss Art. 21 Abs. 2 StPO nicht im gleichen Fall als Mitglied des Berufungsgerichts wirken darf, wer als Mitglied des Beschwerdegerichts tätig geworden ist. Schliesslich erfolgt die Zuteilung der Beschwerden auch nach dem Kriterium des sachlichen Zusammenhangs. Erfolgen die Beschwerden wie vorliegend im Rahmen ein und derselben Strafuntersuchung und überdies z.T. in neuen Eingaben im Rahmen bereits bestehender und zuteilter Beschwerdeverfahren, so drängt es sich auf, alle in diesem sachlichen Zusammenhang stehenden Beschwerden demselben Präsidiumsmitglied zuzuteilen und damit unnötiger Ressourcenverschwendung infolge Befassung mehrerer Präsidiumsmitglieder mit denselben Akten und auch einer Vorbefassung mehrerer Präsidiumsmitglieder im Sinne von Art. 21 Abs. 2 StPO vorzubeugen (vgl. hierzu bereits die instruktionsrichterliche Verfügung vom 20. April 2018).

### **E. 1.3**

1.3.1 Die Legitimation zur Beschwerde setzt gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids voraus. Ein solches ergibt sich daraus, dass die betreffende Person durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar in ihren Rechten betroffen, d.h. beschwert ist. Die Beschwerde muss im Zeitpunkt des Rechtsmittelentscheids noch gegeben, d.h. aktuell sein (Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 382 N 7 und 13).

Im Streit liegt die Verweigerung des Antrags des Beschwerdeführers vom 22. Januar 2018 auf Sistierung des gegen ihn geführten Strafverfahrens. Nach bundesgerichtlicher Praxis zur StPO fehlt es den Parteien ■ Beschuldigten wie Strafklägern ■ an einem Rechtsschutzinteresse für die Anfechtung der Verweigerung einer Verfahrenssistierung. Das ist gemäss Bundesgericht der Grund, weshalb der Gesetzgeber mit Art. 315 Abs. 2 StPO für die Wiederaufnahme (des suspendierten Verfahrens) die Beschwerde gerade ausgeschlossen habe (BGer 1B\_657/2012 vom 8. März 2013 E. 2.3.3 mit Verweis auf die Botschaft zur StPO: "... [le législateur] a en effet estimé que les personnes qui entendraient

recourir pourraient difficilement faire valoir un intérêt digne de protection ..." ; BStGer BV.2015.15/BP.2015.22 vom 15. Oktober 2015 E. 3.1; Guidon, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 393 N 10; Keller, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 393 N 10). Fraglich ist, ob dies auch in Bezug auf die Weigerung der Verfahrenssistierung gilt, wenn zur Begründung des Sistierungsgesuchs Verhandlungsunfähigkeit geltend gemacht wird (Art. 114 StPO). In der Lehre wird diesbezüglich die Beschwerde grundsätzlich als zulässig erachtet (Guidon, a.a.O., Art. 393 N 10; vgl. hierzu implizit auch BGer 6B\_438/2017/6B\_439/2017 vom 24. August 2017), was im Lichte des grundsätzlichen Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz nachvollziehbar ist. Auf die Beschwerde ist damit grundsätzlich einzutreten.

1.3.2 Der Wegfall der aktuellen Betroffenheit während des Rechtsmittelverfahrens führt zur Abschreibung des Rechtsmittels (Ziegler/Keller, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 382 N 2; vgl. zum Ganzen AGE BES.2017.204 vom 1. Februar 2018 E. 1.2).

Mit der Beschwerde vom 5. Februar 2018 stellte der Beschwerdeführer ursprünglich den Antrag, das Strafverfahren sei bis zum 31. März 2018 zu sistieren. Soweit er die Frist im Laufe des vorliegenden Verfahrens nicht geändert hat, ist der Antrag vom 5. Februar 2018 infolge Zeitablaufs gegenstandslos geworden.

Im Übrigen erhellt aus den Akten und ist unbestritten, dass die Anklageschrift des gegen den Beschwerdeführer geführten Strafverfahrens bereits dem Strafgericht überwiesen wurde. Die Staatsanwaltschaft leitet das Strafverfahren bis zur Anklageerhebung (Art. 61 lit. a StPO). Mit Eingang der Anklageschrift beim Strafgericht wird das Verfahren beim Gericht rechtshängig und die Verfahrensbefugnisse gehen auf das Gericht über (Art. 328 StPO) (Stephenson/Zalunardo-Walser, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 328 StPO N 2; AGE BES.2017.3 vom 28. Februar 2017 E. 1.2). Die Staatsanwaltschaft verfügt ab diesem Zeitpunkt keine verfahrensleitenden Befugnisse mehr, sondern nimmt Parteistellung ein (Stephenson/Zalunardo-Walser, a.a.O., Art. 328 StPO N 2; AGE BES.2017.3 vom 28. Februar 2017 E. 1.2). Mit Anklageerhebung ist die Kompetenz zur Anordnung allfälliger Sistierungen gemäss Art. 329 Abs. 2 StPO auf das Strafgericht übergegangen. Daraus resultiert, dass auch die Beschwerdeinstanz keine Kompetenz mehr hat, das vorliegende Verfahren zu behandeln. Das rechtlich geschützte Interesse an der Behandlung der Beschwerde ist demnach bereits seit dem 31. März 2018, spätestens aber mit Eingang der Anklage beim Strafgericht dahingefallen.

1.3.3 Vom Erfordernis des aktuellen Interesses kann abgesehen werden, wenn sich die mit der Beschwerde aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen jeweils unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnten, ohne dass im Einzelfall rechtzeitig eine richterliche Prüfung stattfinden könnte (BGE 138 II 42 E. 1.3 S. 45, 131 II 670 E. 1.2 S. 674; vgl. AGE BES.2016.117 vom 30. September 2016 E. 1.3). Diese Voraussetzungen sind vorliegend eindeutig zu verneinen.

1.3.4 Mit dem Gesagten ist das Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit der Beschwerde als erledigt abzuschreiben, soweit darauf eingetreten wird, womit ■ mit Ausnahme der Kostenfrage (vgl. E. 2 hernach) ■ im Ergebnis auch dem Antrag des Beschwerdeführers in seinen Eingaben vom 17. und 21. Januar 2019 gefolgt wird.

Es bleibt abschliessend über die Kosten zu befinden.

2.1 Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens von den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. Wird ■ wie vorliegend ■ ein Rechtsmittelverfahren aus Gründen gegenstandslos, die erst nach Ergreifen des Rechtsmittels eingetreten sind, ist über die Verfahrenskosten mit summarischer Begründung auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes zu entscheiden. Bei der Beurteilung der Kostenfolgen ist in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Verfahrens abzustellen, ohne unter Verursachung weiterer Umtriebe die Prozessaussichten im Einzelnen zu prüfen. Lässt sich dieser im konkreten Fall nicht feststellen, so sind allgemeine prozessrechtliche Kriterien heranzuziehen. Danach wird jene Partei kostenpflichtig, welche das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat oder in welcher die Gründe eingetreten sind, die dazu geführt haben, dass der Prozess gegenstandslos geworden ist (BGer 6B\_109/2010 vom 22. Februar 2011, E. 4.1; AGE BES.2017.204 vom 1. Februar 2018 E. 2, BES.2017.8 vom 5. September 2017 E. 2, BES.2016.88 vom 17. Oktober 2016 E. 2.1, BES.2013.50 vom 6. August 2013 E. 2.1, BES.2012.15 vom 7. November 2012 E. 2.1; Domeisen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 428 N 14).

2.2 Der Beschwerdeführer begründete sein Sistierungsgesuch damit, dass er nicht in der Lage sei, parallel zu einer Beschwerde ans Bundesgericht in einem anderen Strafverfahren auch noch das Strafverfahren wegen Schwindelgründungen zu führen. Zudem machte er gesundheitliche Probleme geltend, welche sich bei einer Doppelbelastung potenzieren würden. Wie die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 26. Januar 2018 zu Recht angeführt hat, ist die Sistierung eines Verfahrens gemäss Art. 114 Abs. 3 StPO bei fortdauernder Verhandlungsunfähigkeit möglich. Diese Voraussetzung wurde vom Beschwerdeführer nicht dargetan. Vielmehr zeigen die zahlreichen und teilweise umfangreichen Eingaben, dass der Beschwerdeführer verhandlungsfähig war und die Begründung seines Sistierungsgesuchs offensichtlich mit seinem Handeln kontrastierte. Insbesondere vermochten auch seine ärztlichen Eingaben keine Verhandlungsfähigkeit aufzuzeigen. Insgesamt erweist sich die angefochtene Ablehnung des Gesuchs um Sistierung bei summarischer Betrachtung als zulässig und die Beschwerde wäre in diesem Punkt abgewiesen worden, weshalb der Beschwerdeführer eine Abschreibungsgebühr von CHF 200.■ zu tragen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.